

Förderverein Kita St. Matthäus Wulfen

Beitragsordnung – Stand 2023.03.27

- (1) Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Vereins „Förderverein Kita St. Matthäus Wulfen e.V.“ erstellt.
- (2) Der Verein „Förderverein Kita St. Matthäus Wulfen e.V.“ ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Gründerversammlung des Vereins „Förderverein Kita St. Matthäus Wulfen e.V.“ am 20.02.2023 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird gemäß § 5 bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
- (3) Änderungen der Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
- (4) Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
- (6) Die Beiträge werden jeweils jährlich im letzten Monat des vorangehenden Jahres im Voraus erhoben.
- (7) Mitglieder, die freiwillig mehr als den Mindestbeitrag zahlen, können die jeweilige Beitragshöhe einmal pro Jahr durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand ändern.
- (8) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, verpflichten sich den Mitgliedsbeitrag per Überweisung zu zahlen.
- (9) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (10) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (11) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

Anlage 1

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt mindestens 18,00 Euro pro Person.